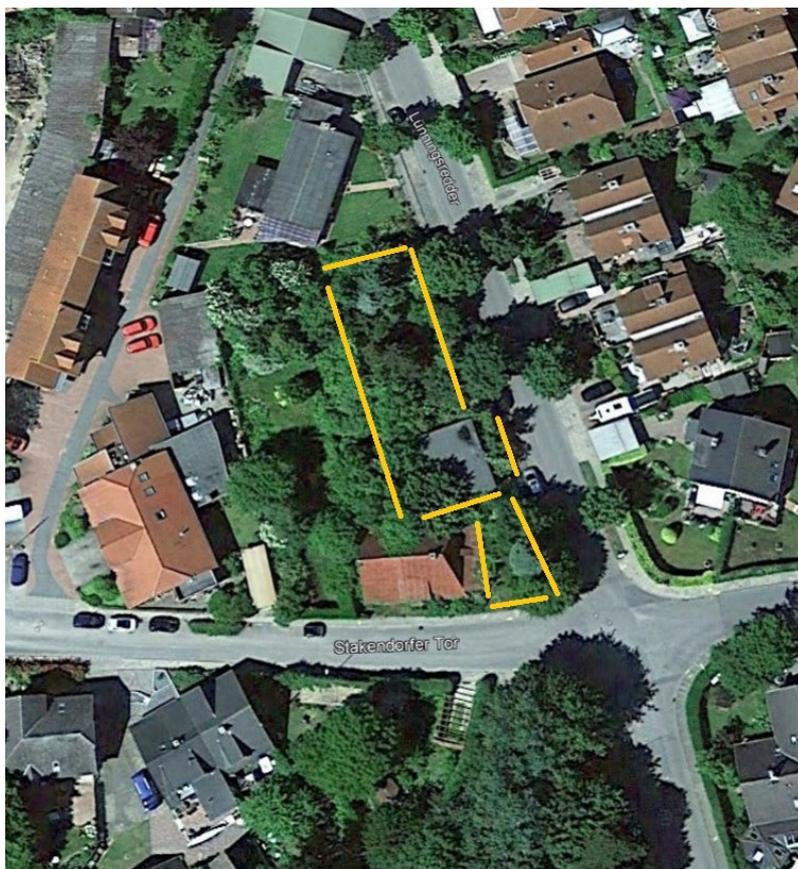


BP Nr. 25 (1. Änderung)
Stakendorfer Tor, 24217 Schönberg
Gebäuderückbau, Gehölzrodungen
Artenschutzrechtliche Stellungnahme gemäß § 44 (1) BNatSchG



Quelle: GoogleEarth: Zugriff Dezember 2019 (Bildaufnahme von 2015)

Auftraggeber: Gemeinde Schönberg

Auftragnehmer:



BIOPLAN – Biologie & Planung
Dorothea Barre
Schneiderkoppel 21
Telefon: 04340 / 1460
Mail: info@barre-ultraschall.de

Melsdorf, den 14.01.2020

Inhaltsverzeichnis

Veranlassung	3
Beschreibung des Geländes und der Gebäude	3
Methodik der Artenschutzprüfung	3
Relevanzprüfung	4
Konfliktanalyse	4
Datengrundlage	4
Faunistische Potenzialanalyse	4
Durchgeführte Untersuchungen	5
Ergebnisse der faunistische Potenzialabschätzung	5
Fledermäuse	5
Brutvögel	6
Berücksichtigung der zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	7
Rechtliche Grundlagen	7
Relevanzprüfung	7
Konfliktanalyse	8
Kurzbeschreibung der relevanten Wirkfaktoren	9
Fledermäuse	9
Brutvögel	11
Prüfung bzgl. der Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG	12
Zusammenfassung der artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen	13
Literatur	14

BP Nr. 25 (1. Änderung)
Stakendorfer Tor, 24217 Schönberg
Gebäuderückbau, Gehölzrodungen
Artenschutzrechtliche Stellungnahme gemäß § 44 (1) BNatSchG

Veranlassung

Über B-Plan Nr. 25 (I. Fortschreibung) wird für die Firma Elektro Steffen GmbH & Co. KG die Voraussetzung geschaffen, weitere Betriebsgebäude zu errichten. Das geplante Mischgebiet liegt im Südosten des B-Planbereichs. Im Zuge des Gebäuderückbaus und der Gehölzrodungen können sich Konflikte im Hinblick auf den Artenschutz gem. § 44 BNatSchG ergeben. Um mögliche Konflikte zu erkennen und ggf. zu vermeiden, wurde Ende November 2019 der Gebäudekomplex auf einen Besatz durch Fledermäuse und Brutvögel hin überprüft.

Ziel der Überprüfung war es zu ermitteln, ob durch die geplante Baufeldräumung Quartiere von Fledermäusen oder Nistplätze von Vögeln beeinträchtigt werden können.

Beschreibung des Geländes und der Gebäude

Das Plangebiet befindet sich in der nördlichen Hälfte der Gemeinde Schönberg, in der Umgebung überwiegen Wohngebiete mit Hausgärten. Das Grundstück war in den vergangenen Jahren ungenutzt, 2019 war der östliche Teil stark verwildert (siehe Titelblatt, gelb markierter Bereich). Zwischen einigen hohen Nadelgehölzen sind dichte Gebüsche entstanden, u.a. mit Brombeere, Schwarzem Holunder, Hundsrose und Efeu. Die Gehölze auf der westlichen Hälfte des Grundstücks waren zum Begehungstermin bereits entfernt worden.

Der Gebäudekomplex, der abgerissen werden soll, bestand zum Zeitpunkt der Begehung aus einem kleinen, eingeschossigen Wohnhaus und dem unmittelbar angrenzenden, zweigeschossigen Nebengebäude. Beide Gebäude waren im Dachbereich ohne Isolierung. Im Wohnhaus hingen an den Giebelseiten Reste von Mineralfaserwolle. Das Flachdach des Nebengebäudes war über einer Lage Bretter mit Teerpappe, das Wohnhaus mit Blechen gedeckt.

Sowohl das Dach des Wohnhauses, als auch Lucken im Nebengebäude wiesen zahlreiche Spalten und Löcher auf, durch die Brutvögel und Fledermäuse in die Gebäude gelangen konnten. Efeu hat an einigen Wand- und Dachflächen dichte Matten gebildet.

Methodik der Artenschutzprüfung

Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in enger Anlehnung an die von LBV-SH & AfPE (2016) vorgegebene Methodik.

Die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten werden auf Basis einer sog. Potenzialabschätzung identifiziert.

Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der Wirkung des Vorhabens zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen für die vorliegende Prüfung relevant sind.

Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG sind alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (Schutz nach VSchRL). Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten können aufgrund der Privilegierung von zulässigen Vorhaben gemäß § 44 (5) BNatSchG von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden, d. h. sie spielen im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG keine Rolle.

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten Arten alle jene Arten ausgeschieden werden, die im Betrachtungsraum bzw. in dem vom Abbruch betroffenen Gebäudekomplex nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine gildenbezogene Konfliktanalyse an.

Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 EU-VSRL eintreten. In diesem Zusammenhang können gem. § 44 (5) BNatSchG Vermeidungs- und spezifische Ausgleichsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenüber gestellt und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Datengrundlage

Faunistische Potenzialanalyse

Die faunistische Potenzialanalyse hat zum Ziel, im Rahmen einer Geländebegehung die vorhandene Lebensraumausstattung mit den artspezifischen Habitatansprüchen in Beziehung zu setzen und ein mögliches Vorkommen von relevanten Arten abzuleiten.

Durchgeführte Untersuchungen

Am 26. November 2019 wurde eine Gebäudekontrolle durchgeführt. Das Gebäude wurde - soweit unter Sicherheitsaspekten möglich - von innen und von außen auf potenziellen Fledermaus- und Brutvogelbesatz hin abgesucht. Dabei wurde nach Nutzungshinweisen von Fledermäusen (Kotspuren, Fraßreste) und von Brutvögeln (Kot, Altnester, Gewölle) gesucht. In der Nacht zum 27.11.2019 wurde in den Dachraum des Nebengebäudes und des Wohnhaus jeweils eine Horchbox ausgebracht, um eventuell fliegende Tiere zu ermitteln.

Ergebnisse der faunistische Potenzialabschätzung

Fledermäuse

Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse wurden in keinem der beiden Dachräume gefunden. Einzelne Schmetterlingsflügel können als Fraßreste von Braunen Langohren gewertet werden, es fehlten jedoch Kotpellets. Auf den ausgebrachten Horchboxen wurden im November keine Fledermausaktivitäten festgestellt. Die Temperatur im Dachraum hatte die ganze Nacht hindurch + 8° C. *Zeitgleich wurde eine Referenzbox in einem oberirdischen Kieler Winterquartier betrieben, dort wurden Flugaktivitäten aufgezeichnet.*

Eine Nutzung der Gebäude als Winterquartier wird ausgeschlossen. Nicht ausgeschlossen werden kann ein Nutzung geeigneter Spaltenverstecke im Sommerhalbjahr durch einzelne Individuen z.B. der Gruppe Pipistrellus oder als Fraßplatz durch das Braune Langohr.

Tabelle 1: Im Teilbereich von BP Nr. 25 potenziell vorkommende Fledermausarten

Art	RL SH	RL D	FFH-Anh.	Vorkommen im UG
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	n	n	IV	Häufigste Fledermausart in Schleswig-Holstein. Sommerquartiere / Wochenstuben befinden sich in geeigneten Hohlräumen an Bauwerken / Gebäuden, in Baumhöhlen und Fledermauskästen. Gut frequentierte Jagdgebiete sind Gärten, alte Baumbestände und Obstwiesen, Gewässer, Waldlichtungen und Waldrandbereiche. (BORKENHAGEN 2011). In geeigneten Spalten an den Gebäuden konnten Einzelindividuen potenziell Sommerquartiere nutzen.
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	v	v	IV	Das Braune Langohr kommt in Schleswig-Holstein verbreitet, jedoch nirgendwo häufig, vor. Jagdhabitats: Wälder, Parks und Gartenanlagen. Die Nahrungsgebiete sind vergleichsweise klein (FÖAF, 2011). Der Gehölzbestand und die Fassadenbegrünung mit Efeu sind potenziell ertragreiche Nahrungsstrukturen.

RL SH: Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2014)

RL D: Gefährdungsstatus in Deutschland (MEINIG et al. 2009)

Gefährdungskategorien:

V: Art der Vorwarnliste n: ungefährdet

FFH-Anh.: In den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt:

IV: streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse

Brutvögel

Hinweise auf eine Nutzung durch Brutvögel in den Gebäuden wurden nicht gefunden. Dennoch sind Nester an Nischen außen am Gebäude nicht auszuschließen.

An Brutvögeln sind im und am Gebäude Arten der Gilde „Gebäudebrüter“ zu erwarten. Potenziell können am Gebäude Arten wie Bachstelze, Haussperling und Hausrotschwanz vorkommen. In dem noch vorhandenen Gehölzbestand im Garten können mindestens 15 „Gehölzbrüter“ auftreten, die potenziell auftretenden Arten werden in der folgenden Tabelle gelistet.

Tabelle 2: Im Teilbereich von B-Plangebiet Nr. 25 potenziell vorkommende Vogelarten

	Deutscher Name	Wiss. Artname	RL SH	RL D	VSchRL	§ 7 BN	Bemerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>				b	Gehölzfreibrüter
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				b	Bodenbrüter/Nischenbrüter
3.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				b	Höhlenbrüter
4.	Bluthänfling	<i>Carduelis carduelis</i>		3		b	Gehölzfreibrüter
5.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				b	Gehölzfreibrüter
6.	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				b	Gehölzfreibrüter
7.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		V		b	Höhlenbrüter/Nischenbrüter
8.	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>				b	Gehölzfreibrüter
9.	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>		V		b	Nischenbrüter, Leitart der Gartenstädte und Parks
10.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		V		b	Höhlenbrüter
11.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				b	Gehölzfreibrüter
12.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>		V		b	Gebäudebrüter
13.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				b	Gebäudebrüter
14.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				b	Gehölzbrüter
15.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>				b	Gehölzfreibrüter
16.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>				b	Höhlenbrüter
17.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				b	Gehölzfreibrüter
18.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				b	Gehölzfreibrüter
19.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				b	Bodenbrüter
20.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				b	Gehölzfreibrüter
21.	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>				b	Gehölzfrei- /Gebäudebrüter
22.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				b	Gehölzfreibrüter

Legende: RL SH= Rote Liste Schleswig-Holstein nach KNIEF et al. (2010)
 RL D= Rote Liste Deutschland nach SÜDBECK et al. (2007)
 Kategorien: V= Vorwarnliste
 VSchRL: Vogelschutzrichtlinie, I= Arten des Anhang I
 § 7 BN: besonders (b) und streng (s) geschützte Arten nach § 7 BNatSchG
 (1) Vorkommen in angrenzenden Habitaten

Berücksichtigung der zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Rechtliche Grundlagen

Der rechtliche Rahmen für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem BNatSchG, wobei die europäischen Rahmenregelungen (FFH-RL und VSchRL) zu beachten sind.

Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet. § 44 (5) BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bei zulässigen Eingriffen hin. § 45 (7) BNatSchG definiert bestimmte Ausnahmen von den Verboten und § 67 BNatSchG beinhaltet eine Befreiungsmöglichkeit.

Relevanzprüfung

Im Rahmen der Konfliktanalyse sind aus artenschutzrechtlicher Sicht alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Unter Letzteren finden sich in Schleswig-Holstein Vertreter der Artengruppen **Farn- und Blütenpflanzen** (Kriechende Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel, Froschkraut), **Säugetiere** (15 Fledermaus-Arten, Biber, Fischotter, Hasel- und Birkenmaus, Wolf sowie Schweinswal), **Reptilien** (Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse), **Amphibien** (Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte), **Fische** (Stör und Nordsee-Schnäpel), **Käfer** (vier Arten, u. a. Eremit), **Libellen** (Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer), **Schmetterlinge** (Nachtkerzen-Schwärmer) und **Weichtiere** (Bachmuschel).

Für die große Mehrzahl der aufgeführten Artengruppen kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

In und an dem Gebäude können unter den europäisch geschützten **Vogel- und Fledermaus-Arten** vorkommen, weitere Vogelarten können im Gehölzbestand auftreten. Die Konfliktanalyse kann sich auf diese Artengruppen beschränken. Alle relevanten Arten werden in der folgenden Tabelle 3 aufgeführt. Darin wird erläutert, ob sich für die jeweiligen Arten eine Prüfrelevanz ergibt. In der Konfliktanalyse werden demnach nur diejenigen Arten noch einmal näher betrachtet, für die in der Tabelle 3 auch eine Prüfrelevanz festgestellt wurde.

Fledermäuse

Im Gebäude kommen potenziell 2 Fledermausarten vor. Eingriffe in Quartierressourcen von Fledermäusen sind im vorliegenden Fall mit dem Gebäuderückbau verbunden. Die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG können nicht ausgeschlossen werden.

Brutvögel

Die Eingriffe umfassen Gehölzrodungen und den Gebäuderückbau. Hierbei sind die Zugriffsverbote des § 44 (1) Satz 1 (Tötungsverbot) und Satz 3 (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zu beachten.

Tabelle 3: Potenzielles Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Gruppe	Arten	Prüfrelevanz
Pflanzen	keine Vorkommen	nein
Amphibien	keine Vorkommen	nein
Reptilien	keine Vorkommen	nein
Fledermäuse	Zwergfledermaus und Braunes Langohr Für diese Arten gehen durch die geplante Baufeldräumung Quartiersressourcen in Form potenzieller, sommerliche Tagesverstecke sowie ein ertragreicher Nahrungsraum verloren.	ja
Sonstige Säugetiere	keine Vorkommen	nein
Sonstige Tiergruppen (Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Weichtiere, Krebse, Spinnen)	keine Vorkommen	nein
Rastvögel mit mind. landesweiter Bedeutung	keine Vorkommen	nein
Gehölzfrei-brüter einschl. Bodenbrüter mit Bezug zu Gehölzbeständen	In bodennahen Gebüsch und im Baumbestand potenziell möglich: Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Grauschnäpper, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Girlitz, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig, Türkentaube.	ja
(Gehölz-) Höhlenbrüter und Nischenbrüter	In Nischen und Höhlungen des Gebäudes potenziell möglich: Bachstelze, Haus- und Feldsperling, Haus- und Gartenrotschwanz, Blau- und Kohlmeise. Zusammen gefasst sind durch das Vorhaben Gebäude und Gehölze mit potenzieller Brutplatzfunktion für die aufgeführten Arten betroffen. Es ist daher eine Beseitigung von regelmäßig besetzten Vogelbrutrevieren und im ungünstigsten Falle auch Zerstörungen von Niststätten und Tötungen von Individuen möglich.	ja

Konfliktanalyse

Die Konfliktanalyse hat zur Aufgabe für alle relevanten Arten bzw. Artengruppen zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG

eintreten können.

Die Relevanzprüfung (s. Kap. 6.2) hat eine Prüfrelevanz für zwei Fledermausarten sowie für die Vogelfilde „Gebäude- und Gehölzbrüter“ ergeben.

Kurzbeschreibung der relevanten Wirkfaktoren

Die von der Räumung des Baufelds ausgehenden **Wirkungen** lassen sich für die europarechtlich geschützten Arten wie folgt beschreiben:

- Für die genannten **Fledermausarten** kann es durch die geplanten Umbauarbeiten zu einem Verlust von Tagesverstecken einzelner Tiere und deren Tötung kommen.
- Für die lokale **Brutvogelfauna** kommt es zu einem Verlust von mehreren Brutrevieren.
- Eine Tötung von Nestlingen kann nicht ausgeschlossen werden, sollten die Gehölze zur Brutzeit gerodet werden.

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte **Störungen** gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind für keine der vorkommenden Arten (-gruppen) anzunehmen. Zur Vermeidung des **Tötungsverbot**es gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist eine **Bauzeitenregelung** obligatorisch. Der Verlust von Brutrevieren ist im Verhältnis 1:1 auszugleichen.

Fledermäuse

An dieser Stelle werden die potenziell vorkommenden Fledermausarten zusammen betrachtet.

1. Werden Tiere evtl. durch die Maßnahme verletzt oder getötet?

Es wurden keine Hinweise auf eine Nutzung festgestellt. Der Gebäuderückbau muss bis April 2020 stattfinden, so kommt es nicht zu Tötungen von Fledermäusen. Die Brutvogelzeiten sind zu berücksichtigen (s.u.).

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein **ja** **nein**

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

Verbotsrelevant im Hinblick auf § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind ausschließlich erhebliche Störungen. Als Störungen werden Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen bewertet, die insbesondere durch Licht, Lärm, visuelle Störungen oder Erschütterungen hervorgerufen werden können. Eine verbotsrelevante erhebliche Störung liegt nach § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Eine lokale Population kann als eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein

ja

nein

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Durch den Abriss der Gebäude tritt nach gutachterlicher Einschätzung potenziell das Verbot der Beseitigung, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ein. Es gehen potenziell Quartierstrukturen für Fledermäuse verloren, jedoch sind im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden.

Es kommt nicht zu einem gravierenden Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ja nein

Brutvögel

Die Gruppe der Brutvögel umfasst zwei Vogelgilden, die „*Höhlen- und Nischenbrüter*“ und die „*Gehölzfreibrüter*“. Im Folgenden werden beide Gruppen zusammen bearbeitet, da die Betroffenheiten bezüglich des Brutplatzverlustes identisch sind.

Bei den Arten handelt sich um häufige und allgemein verbreitete Arten, die jedes Jahr ein neues Nest bauen.

1. Werden Tiere evtl. durch die Maßnahme verletzt oder getötet?

Die Planungen sehen vor, innerhalb des Plangebietes alle Gehölzstrukturen und den alten Gebäudebestand in Anspruch zu nehmen, die als Bruthabitate dienen. Im Zuge der Flächenvorbereitungen (Rodung der Gehölze) kann es somit zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen der Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden (Zerstörung der Gelege, Töten von brütenden Altvögeln und/oder Nestlingen).

Zur Vermeidung des Tötungsverbotest sind Bauzeitenregelungen zu beachten, die gewährleisten, dass sämtliche vorbereitende Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Die artspezifischen bzw. artengruppenspezifischen Ausschlusszeiten umfassen die Zeitspanne vom **01.03. bis 30.09.**

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelung ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ja nein

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

Vorhabensbedingte Störungen können für Brutvögel benachbarter Lebensräume durch baubedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärmemissionen, Baustellenverkehr, Scheuchwirkungen) und ggf. der Betriebsphase (Lärm- und Lichtemissionen) hervorgerufen werden. Störungen lösen nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart auswirken.

Relevante Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden, da im bzw. in der unmittelbaren Umgebung zum Plangebiet

vorkommenden Arten vergleichsweise unempfindlich gegenüber den Wirkfaktoren reagieren. Selbst wenn es während der Bauphase zu einer kurzzeitigen Verdrängung einzelner Arten und Brutpaare kommen würde, wird sich dies nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten auswirken.

Das Vorhaben löst somit für die geprüften Brutvögel keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein **ja** **nein**

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Im Zuge der erforderlichen Rodung der Gehölze im Plangeltungsbereich kommt es zu einem Verlust von Bruthabitaten von Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrütern, sowie von Gebäudebrütern.

Aufgrund der Inanspruchnahme der strukturreichen Gehölzbestände ist davon auszugehen, dass für die (potenziell) vorkommenden Gehölzbrüter etliche Brutreviere verloren gehen werden. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich ist erforderlich. Da es sich bei den betroffenen Arten um solche in einem guten Erhaltungszustand handelt, kann der Ausgleich im Rahmen der Eingriffsplanung erfolgen. Der „time-lagg“ bis zur Funktionsfähigkeit der Ausgleichspflanzungen ist hinnehmbar.

Der gegenwärtige Strukturreichtum des verwilderten Gartens und die bereits gerodete Fläche bieten und boten unterschiedliche Nistmöglichkeiten. Auch als Nahrungsraum ist der Bereich von Wert.

Ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 für die Gehölze und Gebüsche sowie Einzelbäume wird daher als notwendig erachtet. Dabei sind einheimische, standortgerechte Arten (Büsche und Bäume) zu pflanzen.

Ausgehend von noch vorhandenen Gehölzen wurde ein Verlust von ca. 500 m² ermittelt. Es wäre demnach ein Ausgleich von rund 500 m² zu leisten.

Werden die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für die Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter durchgeführt, wird das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht berührt.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein **ja** **nein**

Prüfung bzgl. der Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG

Die Prüfungsergebnisse werden im Folgenden zusammengefasst:

Der Verbotstatbestand der vermeidbaren Tötung von Individuen europarechtlich geschützter Arten kann durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung vermieden werden (Gebäuderückbau und Gehölzrodungen ab **01.10. bis zum 27.02.** des Folgejahres). Der Verlust von Brutrevieren und Nahrungsstrukturen ist auszugleichen.

Es kann abschließend festgehalten werden, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung der unten genannten Maßnahmen die Zulassungs-

voraussetzung für das geplante Vorhaben gegeben ist.

Zusammenfassung der artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen

A. Vermeidungsmaßnahmen:

- Bauzeitenregelung Brutvögel: Zur Vermeidung des Tötungsverbot es sind Bauzeitenregelungen zu beachten, die gewährleisten, dass sämtliche vorbereitende Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Dies betrifft sowohl den Abriss der Gebäude als auch die Beseitigung der Vegetation (Baufeldräumung). Die artspezifischen bzw. artengruppenspezifischen Ausschlusszeiten umfassen insgesamt betrachtet die Zeitspanne vom **01.03. bis 30.09.**

B. nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen

- Für den Verlust von Brutrevieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist artenschutzrechtlich Ausgleich zu leisten. Der Bedarf wird mit 500 m² hochwertiger naturnaher Fläche angesetzt.

C. vorgezogene artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

- Nicht erforderlich

Literatur

BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. -Landesamt für Natur und Umwelt des Landes SH, Flintbek.

BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins.– Husum Druck- und Verlagsgesellschaft, Husum. 666 S.

DIETZ, M., KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG., Stuttgart

FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT) (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein – Status der vorkommenden Arten. Jahresbericht 2011. Im Auftrag des MLUR, Kiel.

FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT) (2013): Monitoring der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013. FÖAG e.V., 71 S.

LBV SH (= LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2011): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.

LBV-SH & AFPE (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN & AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE) (2016): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen.- Stand Dezember 2016.